

Verantwortung und Handlungssicherheit im Alltag der Erziehungshilfe

Eine Schriftenreihe des Ev. Fachverbandes
für Erzieherische Hilfen Diakonie RWL

Verantworteter
Kinderschutz in der
Erziehungshilfe

Teil I – Ethische und
rechtliche Grund-
lagen erzieherischen
Handelns

März 2011

Verantworteter Kinderschutz in der Erziehungshilfe

Die drei Einzelbroschüren

- Teil 1: Ethische und rechtliche Grundlagen erzieherischen Handelns
- Teil 2: Die Kunst des Erziehens im pädagogischen Alltag
- Teil 3: Trägerverantwortung und Betriebskultur in der Erziehungshilfe

erscheinen im ersten Halbjahr 2011 in der Schriftenreihe „Verantwortung und Handlungssicherheit im Alltag der Erziehungshilfe – Eine Schriftenreihe des 27 ff – Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL“.

Inhalt

Vorwort	4
Zu dieser Handreichung	6
Verantworteter Kinderschutz oder: Der Zweck heiligt nicht die Mittel	8
1. Zur Ethik des Kinderschutzes	11
1.1 Moral und Ethik – einige Begriffsbestimmungen und Beispiele	11
1.2 Ethisch – normative Leitlinien des Kinderschutzes	14
1.3 Ethische Grundhaltungen im Kinderschutz	16
1.4 Ethische Spannungsfelder innerhalb eines verantworteten Kinderschutzes	17
2. Pädagogisches Handeln im Kontext des rechtlichen Rahmens	19
2.1 Der Doppelauftrag in der Erziehungshilfe: Hilfe und Schutz	19
2.2 Notwendigkeit und Selbstverständnis der „Regeln pädagogischer Kunst“	22
2.3 Die drei Anwendungsbereiche der „Regeln pädagogischer Kunst“	24
2.4 Regeln pädagogischer Kunst	26
2.5 Grenzen pädagogischer Kunst	27
2.6 Pädagogische Kunstfehler	29
2.7 Folgerungen für die verschiedenen Verantwortungsebenen	30
3. Kurzausblick auf Teil II und III der Handreichung	32
Anmerkungen	33
Ethik-Workshop im Karl-Schreiner-Haus, Essen	34
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	39
Rückmeldebogen zu dieser Broschüre	
Impressum	

Vorwort

Kaum ein Thema hat die Diskussion in den Einrichtungen der Erziehungshilfe in den letzten Jahren so sehr bestimmt wie das Thema Kinderschutz; kaum ein Thema hatte solche Auswirkungen in der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe; kaum ein Thema hat unsere Arbeit so sehr in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt. Kaum ein Thema hat so zu Änderungen der Gesetzgebung geführt wie das Thema Kinderschutz.

War es anfangs das Entsetzen über misshandelte, vernachlässigte und ums Leben gekommene Säuglinge und Kinder in familiären Bezügen, so ist es heute die Diskussion über die Misshandlungen von Kindern in Einrichtungen der Erziehungshilfe, Internaten und Schulen, die die Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit beschäftigt.

Berichte und Schilderungen von Betroffenen über erlebte und erlittene Misshandlungen, Demütigungen und Bestrafungen sowie sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, aber auch aktuell, schrecken die Öffentlichkeit auf.

Die Politik reagierte mit dem Einrichten des zweiten Runden Tisches. Kirchen und andere Träger bemühen sich um Schadensbegren-

zung, Aufarbeitung und um Hilfen für Betroffene. Und immer wieder die Fragen, wie es dazu kommen konnte, was zu tun ist, um heute solche Kindesmisshandlungen zu verhindern.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Kinder haben ein Recht auf würdevollen Umgang.
Kinder haben ein Recht auf Partizipation.
Kinder brauchen Liebe.
Kinder brauchen Geborgenheit.
Kinder brauchen Zuwendung.
Kinder brauchen Nähe.
Kinder brauchen Zärtlichkeit.

All das brauchen Kinder und junge Menschen ganz besonders, wenn familiäre Systeme nicht mehr tragfähig sind, wenn sie nach schwierigen und oft traumatischen Lebenserfahrungen in unsere Einrichtungen kommen.

Wir wissen natürlich um die schwierigen Rahmenbedingungen, die unserer Arbeit zugrunde liegen und um die hohe Belastung unserer Mitarbeitenden.

Wir wissen um die Auswirkungen der Lebenserfahrungen, die die jungen Menschen gemacht haben, die oft in Ablehnung, Misstrauen und Aggressivität ihren Ausdruck finden. Wie schwer es ist, immer wieder ja sagen zu können zu den Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen. Und wir wissen um zunehmend eingeschränkte finanzielle Rahmenbedingungen, um beachtete Standardabsenkungen.

Wir stellen uns dieser Arbeit in christlicher Verantwortung. Wir wollen gute Rahmenbedingungen, damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne ihrer Arbeit nachgehen und sich den uns anvertrauten jungen Menschen

zuwenden können. Wir brauchen dafür ein hohes Maß an Aufmerksamkeit in unseren Einrichtungen. Wir brauchen gesicherte Verfahren zur Erkennung und Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdenden Situationen.

Die noch im rheinischen Fachverband gegründete Arbeitsgruppe hat intensiv an dieser Thematik gearbeitet und legt als Ergebnis nun eine dreiteilige Handreichung zum Kinderschutz in der Erziehungshilfe vor.

Ich danke der Arbeitsgruppe, auch im Namen des gesamten Vorstandes unseres Fachverbandes, sehr herzlich für ihr Engagement und ihre Arbeit an diesem so wichtigen Thema.

Reinhard Wüst
Vorsitzender des Fachverbandes

Zu dieser Handreichung

Wesentlicher Auslöser für die Entwicklung dieser dreiteiligen Handreichung war das Diskussionsforum „Gerechtes Aufwachsen ermöglichen – Kinderrechte erkennen und umsetzen“ anlässlich des Jugendhilfetages 2008 in Essen, mit Vertretungen von Erziehungshilfeeinrichtungen, von kommunaler Jugendhilfe und des Landesjugendamtes Rheinland.

Die Bedingungen des Kinderschutzes in Familien sowie Fragen von Aufsicht, Kontrolle und Beratung in Erziehungshilfeeinrichtungen, die dem Kinderschutz dienen und gesetzlich vorgegeben sind, waren die Gesprächsinhalte. Die Idee dieser Handreichung war geboren.

Ziel der Handreichung ist die verbesserte Handlungssicherheit im Erziehungsalltag im Umgang mit dem Kinderschutz und den damit untrennbar verbundenen Kinderrechten. Der Gesetzgeber bleibt hier unkonkret. Es gibt, außer den strukturell und eher grundsätzlich ausgerichteten Rahmenbedingungen im SGB VIII (§§ 45, 8a SGB VIII), wenig verbindliche, fachlich-konkrete Leitlinien zur Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte in der Praxis der Jugendhilfe.

Auch in der pädagogischen Fachwelt findet sich keine einheitliche Auffassung darüber, was konkret fach- und sachgerechtes pädagogisches Handeln ist. Das zeigt sich z. B. bei Themen wie Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug, aber auch im Umgang mit Strafen und Regeln, wie die aktuelle

Untersuchung zum Thema „Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe“ von Professor Dr. Richard Günder¹ zeigt.

In der Praxis besteht eine Grauzone, die Unsicherheiten im pädagogischen Alltag hervorruft, was dem Kindeswohl widerspricht. Träger und Fachkräfte von erzieherischen Hilfen sind gehalten, an dieser Grauzone zu arbeiten.

Unterstützung findet sich dort, wo ethische Grundhaltungen und pädagogische Handlungsleitlinien in der Praxis miteinander verzahnt werden. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität der Fälle und den damit steigenden pädagogischen Anforderungen an die Fachkräfte und Einrichtungen erscheint uns dies notwendig und sachgerecht, um eine Überforderung der Fachkräfte in der Erziehungsverantwortung zu verhindern. Diese Themen anzustoßen, ist die Intention dieser Broschüren.

Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass die Inhalte der Broschüren nicht als abgeschlossenes bzw. fertiges „Werk“ zu verstehen sind. Die Inhalte sind prozesshaft als Diskussionsergebnis vieler Gespräche entwickelt worden und sollen für eine weitere praktische Auseinandersetzung vor Ort eine Arbeitsgrundlage bilden und sie lebendig halten. Die drei Teile der Broschüre sind so konzipiert, dass sie unabhängig voneinander genutzt werden können.

Die Inhalte der Handreichung orientieren sich an den von den Mitgliedseinrichtungen genannten Bedarfen. Die Broschüre hat den Anspruch, einen positiven, auf Wahrung der Kinder- und Elternrechte ausgerichteten Handlungsspielraum darzustellen, diesen vor dem Hintergrund ethischer Gesichtspunkte mit pädagogischen Leitlinien zu versehen.

Die Handreichung wird in drei Teilen veröffentlicht:

Teil 1

umfasst den Themenschwerpunkt „Verantworteter Kindesschutz in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ und beinhaltet die Grundaussagen zu Ethik, Pädagogik und Recht in Bezug auf die pädagogische Arbeit in Diensten und Einrichtungen der Erziehungshilfe.

Grundlagen/

Erscheinungsdatum: März 2011

Teil 2

beschäftigt sich praxisorientiert mit schwierigen Situationen in der Erziehungshilfe. Problematische Situationen alltäglicher Betreuung werden fachlich und rechtlich bewertet. Auf den Kindesschutz in der Elternsphäre ausgerichtete Problemsituationen ambulanter Erziehungshilfe werden unter den spezifischen Anforderungen des § 8a SGB VIII ebenfalls fachlich und rechtlich bewertet.

Praxis/

Erscheinungsdatum: Mai 2011

Teil 3

setzt sich mit der fachlichen Haltung und mit der Betriebskultur der Träger auseinander, die für den verantworteten Kindesschutz erforderlich ist. Es werden Best-Practice-Beispiele vorgestellt und ein umfangreiches Literaturverzeichnis mitgegeben.

Qualitätsmanagement/

Erscheinungsdatum: Juni/Juli 2011

Wir sind interessiert², von Ihnen Rückmeldungen und Anregungen zu erhalten und wünschen uns, dass Ihnen die Lektüre Anregungen für die eigene Arbeit gibt.

Ulrike Bavendiek

im März 2011

Verantworteter Kindesschutz³ oder: Der Zweck heiligt nicht die Mittel⁴

Fachlich Gutes im Sinne von fachlich verantwortbarem Handeln vollzieht sich – wie im Folgenden dargestellt wird – im Kontext von Ethik und Recht. Die Arbeitspraxis der erzieherischen Hilfen zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sie in ethische Spannungsfelder hineingestellt ist. Diese Konfliktlinien lassen sich prinzipiell nicht völlig auflösen – auch nicht durch gut begründete pädagogische Leitlinien (Regeln pädagogischer Kunst). Vielmehr muss danach gefragt werden, wie den beteiligten Personen vor Ort eine Handlungssicherheit gegeben werden kann, wenn es darum geht, im Alltag richtige Entscheidungen zu treffen, Situationen reflexiv zu bewerten und gute Arbeit zu organisieren und durchzuführen.

Bei der Gestaltung des Alltags im Rahmen erzieherischer Hilfen kommt es dabei immer wieder zu Situationen, in denen selbstkritisch zu fragen ist, ob und inwieweit Kinderrechte – respektive das Kindeswohl – nicht auch durch das konkrete Handeln vor Ort eingeschränkt oder gefährdet sind, vor dem Hintergrund, dass pädagogische Fachkräfte durch ihre Entscheidungen und durch ihr Handeln maßgeblichen Einfluss auf Biografieverläufe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien haben. Nicht alles, was pädagogisch wirksam ist, ist ethisch gut. Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Eine wesentliche Frage lautet also: „Wann ist die Hilfe selbst eine Gefahr?“

Im Folgenden wird eine integrative Betrachtung des praktischen Umgangs mit Kindeswohl entwickelt, welche die Zweigliedrigkeit zusammenführen will, die sich aus dem Doppelauftrag der Erziehungshilfe „Hilfe und Schutz“ ergibt. Es geht demnach um eine gleichzeitige Bearbeitung verschiedener Verantwortungsbereiche. Diese Verantwortungsbereiche lassen sich formulieren als fachliche Verantwortbarkeit – gestützt durch eine ethische Legitimation der pädagogischen Fachlichkeit – und als rechtliche Verantwortbarkeit im Sinne der Legalität wie Kinderrechte, Kindesschutz.

Gleichzeitig soll durch die dargestellten pädagogischen Leitlinien, im Folgenden als „Regeln pädagogischer Kunst“ definiert, den pädagogischen Fachkräften und anderen Verantwortungsträgern vor Ort ein erstes praktikables Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, um die Arbeitspraxis gut gestalten zu können.

Um die Frage „Was bedeutet verantworteter Kindesschutz?“ angemessen beantworten zu können, seien an dieser Stelle die wesentlichen Grundannahmen/Eckpfeiler der folgenden Überlegungen kurz dargestellt:

- Jeder Erziehung ist ein Machtüberhang des Erziehenden gegenüber dem zu Erziehenden immanent.

- Erziehung in öffentlicher Verantwortung ist immer mit dem Doppelauftrag von Hilfe und Schutz versehen.
- Pädagogische Leitlinien, an denen die Arbeit ausgerichtet und bewertet werden kann, sind eine notwendige Unterstützung für eine gute Arbeit vor Ort.
- Ein ethischer Bezugsrahmen ermöglicht eine kritische Auseinandersetzung.
- Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema „Macht und Gewalt“ erscheint unerlässlich.
- Die verschiedenen Ebenen der Verantwortung, die sich mit dem Thema Kinderschutz in der Erziehungshilfe auf je eigene Art und Weise auseinandersetzen müssen, werden hier ins Blickfeld genommen:
 - Träger: Leitbildverantwortung und Leitung: Konzept- und Organisationsverantwortung
 - Team: Verantwortung für individuelle Hilfen und für den Gruppenprozess und Pädagoginnen und Pädagogen für die Situationsverantwortung im Sinne der konkreten pädagogischen Begegnung.

Im vorliegenden Teil der Handreichung werden zunächst kurz Grundlinien einer Kinderschutzethik entwickelt. Ausgehend von der Unterscheidung zwischen Moral und Ethik wird ein verantwortungsethisches Verständnis des Kinderschutzes stark gemacht. Vor diesem Hintergrund werden sowohl drei ethisch-normative Leitlinien, als auch fünf ethische Grundhaltungen eingeführt.

Abschließend werden ethische Spannungsfelder, in denen sich die Akteure vor Ort befinden und mit denen sie sich auseinandersetzen müssen, dargestellt. Dabei bilden Leitlinien, Haltungen und Spannungsfelder die Grundlage auf der die weitere systematische Auseinandersetzung stattfindet. In diesem Zusammenhang wird pädagogisches Handeln im Kontext von Recht und Ethik beleuchtet.

Der der Erziehungshilfe immanente Doppelauftrag von Hilfe und Schutz bildet den Anstoß, um zunächst elementare Begriffe – wie beispielsweise Erziehung, Schutz und Kindeswohl(-gefährdung) – kurz zu erläutern.

Im Anschluss daran wird die Notwendigkeit pädagogischer Leitlinien (Regeln pädagogischer Kunst) aus drei Gründen heraus dargestellt. Sodann wird kurz das fachlich und rechtlich verantwortbare Handeln mit Blick auf Legitimität und Legalität verortet.

Anhand dessen werden Regeln pädagogischer Kunst formuliert. Sie verstehen sich als wesentlicher Orientierungsrahmen pädagogischer Begründbarkeit im Sinne ethischer Verantwortung. Die „Regeln“ sollen die Beantwortung der Frage ermöglichen, wann pädagogisches Handeln unzulässig ist im Sinne eines pädagogischen Kunstfehlers. Es erfolgt eine Kategorisierung der pädagogischen Kunstfehler. Daraus ergeben sich die Folgerungen für die Verantwortungsebenen Träger/Leitung und Team/PädagogIn.

1. Zur Ethik des Kindesschutzes

Innerhalb unserer Erziehungshilfepraxis bedenken wir Fragen des Kindesschutzes vornehmlich auf einer pädagogisch-fachlichen und einer juristischen Ebene. Kinderschutz in ethischer Perspektive zu betrachten, erscheint vielen Praktikern in der Kinder- und Jugendhilfe eher ungewöhnlich. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass sich die soziale Arbeit spätestens seit den 1970er Jahren von christlichen Legitimationstheorien distanzieren wollte, die von Werten wie Gehorsam, Disziplin, Zucht und Ordnung geprägt waren und vielfach auch theologisch so untermauert

wurden. Wie berechtigt dieses Anliegen damals war, zeigt sich nicht zuletzt durch die derzeitigen Versuche, die dunklen Kapitel Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren zu erhellen und aufzuarbeiten.

Zunächst soll nun geklärt werden, warum es dennoch sinnvoll ist, heutigen Fragen des Kindesschutzes ethische Normen zugrunde zu legen. In diesem Sinne ist der Frage nachzugehen, was unter Moral und Ethik heute eigentlich zu verstehen ist.

1.1 Moral und Ethik – einige Begriffsbestimmungen und Beispiele

Unter dem Begriff **Moral** können alle diejenigen sozialen Normen verstanden werden, denen schon alleine deshalb Verbindlichkeit zukommt, weil sie von einer gewissen Anzahl von Menschen geteilt und anerkannt werden. Moralische Aussagen beginnen mit Sätzen wie: „Man sollte...“, „Du darfst nicht...“ usw...

Moralische Vorstellungen über das richtige Verhalten sind also ganz unausweichlich immer vorhanden – unabhängig davon, ob wir sie uns bewusst machen oder nicht. Bezogen auf das Beispiel der Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren kann man sagen, dass die damalige Erziehungsmoral auch in den diakonischen Einrichtungen den gesellschaftlichen Vorstellungen entsprach, was

gute Erziehung ist: Kindern Gehorsam beizubringen, sie zu Pünktlichkeit, Fleiß usw. zu erziehen, sie Respekt vor Erwachsenen zu lehren usw. Kinder zu diesem Zweck zu züchtigen war moralisch absolut legitim und – nebenbei bemerkt – auch rechtlich legal.

Schon dieses Beispiel macht deutlich, wie notwendig schon damals Ethik gewesen wäre, denn **Ethik ist die kritische Reflexion von Moral**. Ethik hinterfragt die vielfach wenig reflektierten vorherrschenden moralischen Normen und kommt zu Aussagen wie z. B.: „Weil jedes Kind mit unveräußerlicher Würde ausgestattet ist, darf kein Kind gedemütigt werden.“

Ethisch zu denken bedeutet in der Erziehungshilfe die Frage zu stellen, ob ein bestimmtes Handeln nicht nur richtig in pädagogischer oder psychologischer Hinsicht ist oder ob es in rechtlicher Hinsicht legal ist, sondern ob es auch **moralisch legitim** ist.

In diesem Sinne ist Ethik ebenso als eine notwendige Dimension von Professionalität in der Erziehungs- und Jugendhilfe zu betrachten wie die Sozialwissenschaften und neuerdings auch die Ökonomie. Im Grunde steckt der gesamte Alltag in der Erziehungshilfe voller Meinungen über das gute und richtige Handeln im moralischen Sinne. Solche Meinungen bilden sich zum Beispiel vor dem Hintergrund der vorherrschenden Theorien der Sozialen Arbeit, den jeweiligen individuell-moralischen Einstellungen der handelnden Fachkräfte sowie auch dem jeweiligen Ethos öffentlicher oder freier Organisationen der Jugendhilfe aus. Dieses gewöhnliche Moralbewusstsein in seinen Voraussetzungen verständlich zu machen und zu beschreiben, ist die eine Aufgabe der Ethik. Man spricht in diesem Zusammenhang von beschreibender, deskriptiver Ethik.

Ethik heißt, es wird festgelegt, was richtiges und falsches Handeln ist und wie die Menschen miteinander umgehen.⁵

Ethik hat solche moralischen Orientierungen des Handelns jedoch nicht nur zu reflektieren, sondern hat vielmehr auch zu bewerten und Leitlinien zu entwickeln. Dies ist die zweite Aufgabe von Ethik, die normative Seite der Ethik. Hierzu ein Beispiel: Wenn heute in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Kindern im Namen therapeutischer Verfahren Gewalt angetan werden kann, so lässt dies darauf schließen, dass in diesem Fall therapeutischem und fachlichem Handeln ein hoher moralischer Wert in der gegenwärtigen Jugendhilfe zugeschrieben wird, der andere Bedenken in den Hintergrund treten lässt. Zugespitzt könnte man formulieren: Gute fachliche oder gute therapeutische Jugendhilfe ist auch im moralischen Sinne gut. Das wäre eine deskriptive moralische Bewertung. Wie dieses Beispiel zeigt, bedarf es offensichtlich grundlegender ethischer Prinzipien, um Kriterien darüber zu erhalten, welches therapeutische oder fachliche Handeln im moralischen Sinne überhaupt zu rechtfertigen ist. Dies wäre dann eine Aufgabe normativer Ethik. Man könnte andere Beispiele hierzu anführen. Es weist einiges darauf hin, dass die derzeitige Erziehungshilfemoral zunehmend wieder von Fragen der Disziplin und einer „neuen Härte“ im Sinne von grenzsetzendem, konfrontativem Erziehungsverhalten dominiert wird.

Ein Beispiel ganz anderer Art ist die Frage nach dem Stellenwert von Effizienz und Effektivität, d. h. gute Erziehungshilfe wäre in diesem Sinne eine möglichst effiziente und effektive Erziehungshilfe. Hinzu kommen die bekannten klassischen Spannungsfelder sozialer Arbeit wie zum Beispiel pädagogisches versus administratives Handeln, Fremdbestimmung versus Selbstbestimmung. Zur zielgerichteten Beurteilung solcher Fragen im Rahmen der Jugendhilfe bedarf es einer ethischen Bearbeitung. Allerdings einer Ethik, die sich nicht nur in berufsethischen Formulierungen oder institutionellen Leitbildern erschöpft.

In vielen gesellschaftlichen Handlungsbereichen sind in den vergangenen Jahren so genannte Bereichsethiken entwickelt worden, weil Fragen des richtigen Handelns im moralischen Sinne in unserer hochkomplexen Welt immer differenzierter betrachtet werden müssen. So gibt es zum Beispiel eine Wirtschaftsethik, eine politische Ethik oder eine Medizinethik. Eine Ethik des gesellschaftlichen Praxisbereiches Kinder- und Jugendhilfe steht bislang noch ebenso aus wie etwa eine umfassende Ethik der Pädagogik. Eine Ethik des Kinderschutzes ist als Teil einer Ethik der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten.

Zu einem Leitbegriff der Ethik im 20. Jahrhundert ist der Begriff der „Verantwortung“ geworden. Dabei ist jedoch zunächst zu beachten, dass „Verantwortung“ zu einem inflationären und ganz und gar moralisierenden Begriff verkommen ist. In zahllosen Festtags- und Politikerreden wird die besondere moralische Aufgabe des meist eigenen Handlungsfeldes oder aber die besondere moralische Leistung Einzelner beschworen. Soll der Begriff der Verantwortung dagegen als ethische Grundkategorie verstanden und verwendet werden, so ist er scharf gegen jede moralisierende Dimension und Verwendung abzugrenzen. Zu betonen ist vielmehr, dass Verantwortung ein Ausdruck menschlicher Freiheit ist. Es ist die Person selbst, die frei handelt und entscheidet in Verantwortung und keiner anderen Instanz als ihrer eigenen Freiheit unterworfen ist. Eine so verstandene Verantwortung setzt also ein Verantwortung übernehmendes ethisches Subjekt voraus, dem gleichzeitig auch Handlungen zugerechnet werden können.

Verantwortung zu übernehmen bedeutet, dass sich jemand für Handlungen, Handlungsfolgen, Zustände und Aufgaben gegenüber einem Adressaten, dem man verpflichtet ist, zu rechtfertigen hat und genauso gegenüber einer Instanz, die nicht identisch mit dem Adressaten sein muss, zu Standards, Kriterien und Normen.

Sind andere nett zu mir – bin ich auch nett zu ihnen.⁵

Auch Organisationen sind in gewissem Sinne als ethische Subjekte zu betrachten. Der jeweilige Verantwortliche hat eigenes Handeln zu rechtfertigen, zu begründen, dafür einzustehen, es zu vertreten. Für eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe eignet sich der Begriff der Verantwortung insofern, als dieser Begriff ein relationaler Beziehungsbegriff ist und Erziehung und Förderung als gesellschaftlicher Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ohne Beziehung nicht denkbar ist. Der Begriff der Verantwortung eignet sich ferner für eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe, weil er die Zukunftsdimension unseres Handelns zum ausdrücklichen Gegenstand ethischer Reflexion erhebt.

Sind andere nicht nett zu mir, kann ich die Situation nur verändern, indem ich trotzdem nett zu den anderen bin – ansonsten schaukelt sich die Situation nur auf und es kommt zu einer Stresssituation.⁵

Besonders wichtig in unserem Zusammenhang: Dadurch, dass Verantwortung auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln ist (Pädagogin/Pädagoge, Team, Leitung, Träger,

Jugendamt, Landesjugendamt, Gesetzgeber), wirkt ein verantwortungsethischer Ansatz auch einer moralischen Überforderung der handelnden Pädagoginnen und Pädagogen entgegen.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts sind mehrere Ethiktheorien vom Begriff einer ethischen Verantwortung aus entwickelt worden. Die entwickelten verantwortungsethischen Konzeptionen sind auch als Antwort der Ethik auf neue, erweiterte Formen von menschlicher, gesellschaftlicher und kultureller Macht

zu verstehen. Erziehung und somit eben auch institutionalisierte Hilfe zur Erziehung hat immer und unweigerlich mit einem Machtgefälle zu tun, weshalb bei der Formulierung normativer Leitlinien auch aus diesem Grunde ein verantwortungsethischer Grundansatz sinnvoll erscheint.

In einem nächsten Schritt sollen nun ethisch-normative Leitlinien für den Schutz von Kindern in den Institutionen und Diensten der Erziehungshilfe bedacht werden.

1.2 Ethisch-normative Leitlinien des Kinderschutzes

Würde – Freiheit – Gerechtigkeit

Mit den folgenden drei ethisch-normativen Leitlinien werden die ethischen Grundwerte „Würde“, „Freiheit“ (Autonomie) und „Gerechtigkeit“ zur ethischen Basis eines verantwortbaren Kinderschutzes erhoben. In der Ethik spielen allerdings nicht nur ethische Werte eine Rolle, sondern auch ethische Haltungen (1.3).

Die Anwendung der normativen Leitideen der Jugendhilfeethik hängt im erheblichen Maße von den moralischen Grundhaltungen der jeweils handelnden Personen bzw. dem vorherrschenden Ethos in einer Organisation ab.

Erste Leitlinie: Ein Höchstmaß an kindlicher Würde und kindlichem Wohlergehen

Die Wahrung kindlicher Würde und des kindlichen Wohlergehens sind zunächst

unmittelbar vom Kind her zu betrachten. Es ist der konkret Andere, von dem der moralische Impuls ausgeht:

Einem Menschen begegnen heißt, von einem Rätsel wach gehalten werden. (Levinas).

Jugendhilfeethik als Ethik kindlicher Würde nimmt ihren Ausgangspunkt daher nicht beim ethischen Subjekt (in diesem Falle z. B. dem Pädagogen), sondern bei dem mir konkret begegnenden Kind oder Jugendlichen.

Eine weitere Betrachtung ist auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) möglich. Die Zentralnorm der Konvention findet sich in Artikel 3 UN-KRK⁶ zum „Wohl des Kindes“. Sie wird weiter differenziert und konkretisiert mit den drei Basisnormen

„Schutz“, „Beteiligung“ und „Förderung“, die in ihrer Gesamtheit die Achtung vor der Würde des Kindes widerspiegeln.

Du sollst mir mit Respekt begegnen.

Jeder hat das Recht so zu sein, wie er ist – jeder hat etwas Besonderes in seiner Person⁵

Neben dem, was Kindern rechtlich zusteht im Sinne der Kinderrechte, bedarf es als weiterer normativer Leitlinie der Frage, was Kinder brauchen, welche Bedürfnisse Kinder haben. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ sollte auf diese Weise mittels der Basisnormen der UN-KRK und der „basic children needs“ inhaltlich gefüllt werden.

Zweite Leitlinie: Ein Höchstmaß an kindlicher Autonomie

Mit der Leitlinie kindlicher Autonomie ist zugleich der zentrale Grundwert der „Freiheit“ angesprochen. Freiheit bzw. Autonomie sind in der neuzeitlichen Philosophie zu einem Schlüsselbegriff der Ethik geworden.

Für Immanuel Kant gründet sich die Würde des Menschen geradezu in seiner Fähigkeit zur Autonomie: „Autonomie ist also der Grund der Würde, der menschlichen und jeder vernünftigen Natur“. Das Kind ist für Kant „Mensch, dem unveräußerliche menschliche Würde zukommt“.

Das Kind ist auch Person, welche allerdings noch nicht zu autonomer Lebensführung imstande ist, hierzu haben vielmehr seine Eltern die Pflicht zu helfen oder eben die Hilfen zur Erziehung. Kinder können vor diesem Hintergrund als „Noch-nicht-Personen“ betrachtet werden (M. Brumlik).

An dieser Stelle setzt die Frage nach der Legitimation pädagogischer Eingriffe ein. Was legitimiert die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in nicht vernünftig begründete Willensentscheidungen von Menschen einzugreifen, von Menschen also, die wengleich „Noch-nicht-Personen“, so doch im Besitze von Würde als auch von Rechten sind? Damit ist das fundamentale Problem des Paternalismus⁷ zum Ausdruck gebracht.

Paternalistische Eingriffe dürfen unter keinen Umständen die Selbstachtung des Kindes zerstören und sie müssen zudem durch das Versagen oder Fehlen der Vernunft oder des Willens gerechtfertigt sein. Sie müssen geleitet sein von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Kenntnissen der längerfristigen Bedürfnisse des Betroffenen. Diese paternalistischen Grundsätze dienen zum Schutz gegen unsere Unvernunft, sie sind keinerlei Erlaubnis für Angriffe auf jemandes Überzeugung und Charakter, auch wenn die Aussicht auf spätere Zustimmung besteht. Eine Ethik der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Sinne immer auch eine **advokatorische Ethik** auf dem Weg zur Förderung des Kindes auf seinem Wege zunehmender Autonomie seines Handelns.

Diese normative Leitlinie korrespondiert unmittelbar mit den Formulierungen des § 1 SGB VIII, nach dem „jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Im SGB VIII-Kommentar von Reinhard Wiesner heißt es hierzu: „Diese Norm schützt nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Person-Sein) und die allgemeine Handlungs-

freiheit, sondern für Kinder und Jugendliche auch das Person-Werden.“

Dritte Leitlinie: Ein Höchstmaß an schützender Gerechtigkeit

Der ethische Grundwert „Gerechtigkeit“ ist ähnlich wie der Begriff der Würde zunächst ein unbestimmter Begriff. Durch die Geschichte der abendländischen Ethiktradition hindurch sind zahlreiche unterschiedliche Theorieentwicklungen und damit einhergehende Bedeutungsverschiebungen entstanden. In unserem Zusammenhang ist der Begriff der „schützenden oder protektiven

Gerechtigkeit“ von besonderer Wichtigkeit. Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe zu schützen, ist demgemäß auch eine Frage der Gerechtigkeit. Mitarbeitende und Institutionen haben in dieser Hinsicht immer eine anwaltliche Funktion auszufüllen.

Ein Kind, zu welchem die Erzieher Vertrauen haben und welches selbstständiger ist, sollte mehr Freiheiten haben als andere – es können nicht immer alle gleich behandelt werden, aber es sollte in einer Wohngruppe feste Regeln geben, die für alle gelten⁵

1.3 Ethische Grundhaltungen im Kinderschutz: Achtsamkeit – Beteiligung – Anwaltschaft – Toleranz – Rationalität

Unter dem Begriff der „Achtsamkeit“ soll hier eine Form der Empathie in der Begegnung mit Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen bezeichnet werden.

Achtsamkeit in diesem Sinne ist nicht zu verwechseln mit Mitleid im herkömmlichen Sinne, auch nicht mit dem Bemitleiden, sondern soll die Fähigkeit und zu erarbeitende Kompetenz des Mit-Leidens, im Sinne des englischen Begriffs „compassion“ bezeichnen. Achtsamkeit als moralische Grundhaltung entspringt vor allem der Ehrfurcht vor dem Kind, im Sinne eines Albert Schweitzer, Janusz Korczak und dem dialogischen Moment der Begegnung, im Sinne Bubers oder Levinas.

Achtsamkeit gegenüber einem Kind heißt, das Kind nicht zu demütigen, Respekt vor dem Kind zu haben und die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen.

Die moralischen Grundhaltungen der Beteiligung (Partizipation) und Anwaltschaft wiederum ergeben sich vor allem aus dem Aspekt der kindlichen Autonomie, in dem Sinne, dass sich der Grad der advokatorischen Interessenwahrnehmung des Kindes je nach Situation zwischen diesen beiden Polen bewegen kann. Von besonderem Interesse erscheint in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit, mit Kindern und Jugendlichen über ihre moralischen Überzeugungen, ihre ethischen Werte und ihren

Anspruch an eine Ethik in der Erziehungshilfe zu sprechen. Dass ist nicht nur möglich, sondern führte noch dazu zu höchst bedenkenswerten Ergebnissen. Dies konnte im Rahmen der Arbeit der AG Kindesschutz innerhalb unseres Fachverbandes eindrucksvoll gezeigt werden.

Auch der Toleranz kommt im Rahmen einer Ethik des Kindesschutzes schon alleine deshalb eine gewichtige Bedeutung zu, weil der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den erzieherischen Hilfen schon heute außerordentlich hoch ist und permanent anwächst. Toleranz entspringt innerhalb der hier gezeichneten normativen Leitlinien vornehmlich der allen Menschen zukommenden Würde. Es geht um eine Kultursensibilität, die auch unterschiedlichen kulturellen Verankerungen der jeweiligen Kultur und Religion hinsichtlich der Sicht des Kindes und der Familie Rechnung trägt. Im

Alltag der Jugendhilfe sind gerade an dieser Stelle jedoch vielfältige konfliktäre Situationen anzutreffen. So werden der Toleranz sehr enge Grenzen gesetzt, etwa bei der Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt gegen Mädchen oder junge Frauen aus anderen Kulturkreisen, z. B. wenn diese zwangsverheiratet werden sollen.

Rationalität als Haltung mag in diesem Zusammenhang auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen, gemeint ist hiermit aber zunächst die allgemein notwendige Kompetenz im Sinne einer Balance zwischen Nähe und Distanz, die immer wieder auch ein reflektierendes Distanzieren erfordert. Im Rahmen einer Jugendhilfeethik beinhaltet eine rationale Haltung jedoch gerade die Fähigkeit der reflexiven und mehrdimensionalen ethischen Durchdringung einer Situation anhand der normativen Leitlinien.

1.4 Ethische Spannungsfelder innerhalb eines verantworteten Kindesschutz

Verantworteter Kindesschutz in der Erziehungshilfe zeichnet sich durch die prinzipielle Beachtung und Anwendung der oben dargestellten ethischen Leitlinien und Haltungen aus. Dabei ist es wichtig zu sehen, dass eine Übertragung philosophisch-ethischer Werte und Haltungen in den Bereich einer Kindesschutzethik allein nicht ausreichend ist. Den oben formulierten Werten und Haltungen wird mehr oder weniger jeder zustimmen können. Hier ist nun von entschei-

dender Bedeutung, dass die handelnden Akteure und Institutionen durch die Grundlegung dieser Werte immer wieder in ethische Spannungsfelder hineingestellt werden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Spannungsfeld zwischen kindlicher Würde und kindlichem Wohlergehen auf der einen Seite sowie Formen individueller und institutioneller Macht auf der anderen Seite.

Ebenso kommt dem Spannungsfeld „Autonomie versus Zwang“ in diesem Kontext grundsätzliche Bedeutung zu. Nicht zuletzt stellt auch der Doppelauftrag von Hilfe und Schutz, welcher der Erziehungshilfe immanent ist, in der alltäglichen Arbeit die Fachkräfte vor Entscheidungsprobleme, die sich ebenfalls als ethisches Spannungsfeld formulieren lassen.

Um in solchen Spannungsfeldern zu einer Urteilsbildung zu gelangen, existieren eine Vielzahl von bewährten Verfahren und Strukturen der angewandten Ethik, z. B. in der Medizin. Ganz elementar ist, dass Ethik immer als so genannte „gemischte Wissenschaft“ zu verstehen ist. Dies bedeutet, dass in die Entscheidungsfindung immer auch sozialwissenschaftliche und rechtliche Fragen Eingang nehmen. Besondere Bedeutung erhalten Fragen ethischer Urteilsbildung im Kinderschutz auch auf der Ebene der unmittelbaren pädagogischen Beziehung, denn nicht nur für das Kind und den Jugendlichen, sondern auch für die pädagogischen Fachkräfte gelten ja prinzipiell Werte wie Würde und Gerechtigkeit. Hier gilt es, Entscheidungen sehr sorgsam abzuwägen.

Erziehung gelingt nur, wenn der Erziehende auch Spielraum für seine Entscheidungen hat – man kann nicht alle gleich behandeln.⁵

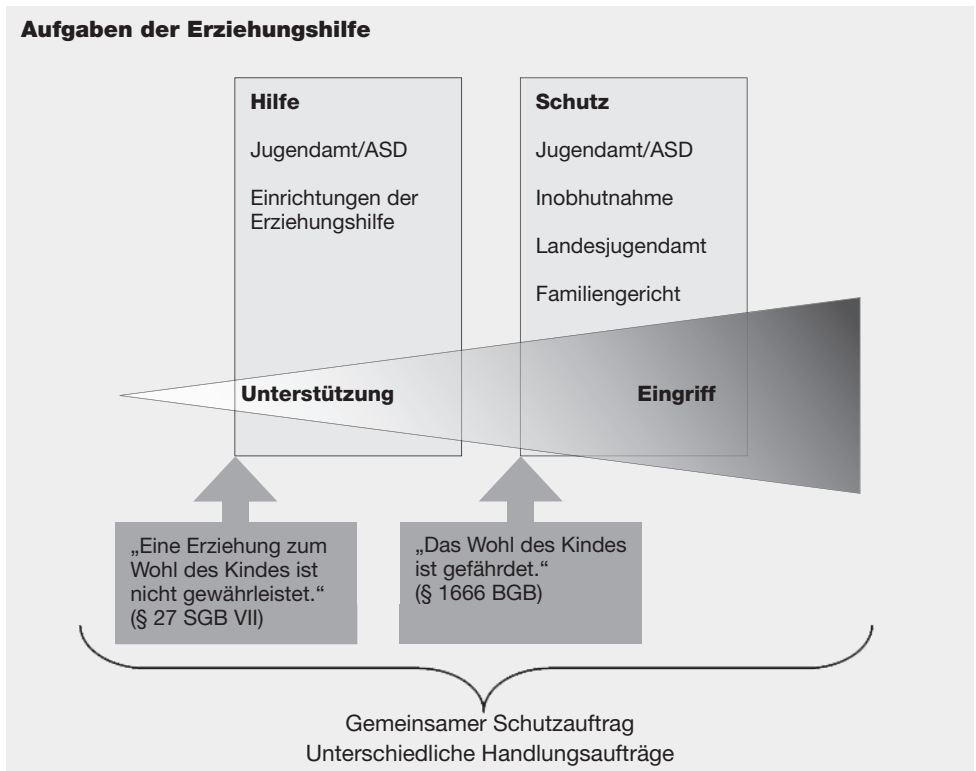
Im Rahmen dieser Handreichung wird nach der Legitimität pädagogischen Handelns vor dem Hintergrund ethischer, pädagogisch-fachlicher und rechtlicher Kriterien gesucht. Die Schnittmengen dieser Kriterien werden hier als „Regeln pädagogischer Kunst“

bezeichnet. Sie fungieren als pädagogische Leitlinien, mit deren Hilfe die Arbeit vor Ort im Umgang mit den ethischen Spannungsfeldern betrachtet und bewertet werden kann. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll noch einmal zu betonen, dass dies als ein erster Schritt zu verstehen ist. Es sollen Impulse für eine gelingende Auseinandersetzung gegeben werden. Dabei soll es weder zu einer Tabuisierung noch zu einer Ideologisierung verschiedener Sachverhalte und Problemfelder kommen.

2. Pädagogisches Handeln im Kontext des rechtlichen Rahmens

2.1 Der Doppelauftrag in der Erziehungshilfe: Hilfe und Schutz

Das Handeln in der Erziehungshilfe unterliegt immer dem Doppelauftrag von Hilfe und Schutz, wobei sowohl Hilfs- als auch Schutzmaßnahmen am Kindeswohl auszurichten sind.



Dieser Doppelauftrag ist Folge der in der Jugendhilfe systemimmanenten Verantwortung, die als unabdingbares Qualitätssiegel stets in Personalunion wahrgenommen werden muss. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele Hilfe (Erziehung) und Schutz (Aufsicht), beide müssen fachlich und rechtlich schlüssig begründbar sein.

Definitionen

Erziehung ist ein zielgerichteter Prozess, einerseits zur Integration eines Menschen in ein gesellschaftliches System, andererseits zur Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit. Dies geschieht auf einem gesellschaftlich ausgerichteten Werte-, Konfessions-, Ideologie- und Normenhintergrund. Erziehung ist eng verbunden mit einem Lernprozess, hat jedoch auch einen hierarchischen, paternalistischen Charakter. Das SGB VIII soll Eltern eine umfassende Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zusichern.

Erziehungshilfe hat die Aufgabe, Eltern zu unterstützen bei der Erziehung ihrer Kinder und gegebenenfalls Verantwortung zu übernehmen für die Erziehung des jungen Menschen zu einer gemeinschaftsfähigen, selbstständigen Persönlichkeit. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer fachlichen und ethischen Ausrichtung. Die pädagogische Fachkraft hat dabei eine „machtvolle“ Position. Sie ist per Gesetz beauftragt und berechtigt zu erziehen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt des Erziehungsprozesses. Er ist ernst zu nehmen, zu hören und zu beteiligen. Sein Wille spielt bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses eine

wesentliche Rolle. Erziehungshilfe hat den Doppelauftrag von Hilfe (Erziehung/Persönlichkeitsentwicklung) und Schutz (Aufsicht/Gefahrenabwehr).

Hilfe umfasst als ein wesentlicher Oberbegriff eine Seite des Doppelauftrags der Erziehungshilfe. Hierunter lassen sich alle pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen fassen, die auf die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen abzielen. Es lassen sich verschiedene Hilfeformen je nach Intensität und Intention voneinander abgrenzen: Beratung, Begleitung, Betreuung.

Schutz im Sinne der notwendigen Gefahrenabwehr dient dem Kindeswohl, indem es das Kind oder den Jugendlichen vor Eigengefährdung, Fremdgefährdung und vor Gefährdung durch Dritte schützt. Das (Aufsichts-)Handeln muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Es dürfen also keine weniger intensiv in das Minderjährigenrecht eingreifende Maßnahmen in Betracht kommen.

Kindesrechte

Die Rechtmäßigkeit des Handelns der Erziehungsverantwortlichen ist bestimmt durch Kindesrecht und Kindeswohl. Soweit Kindesrechte gesetzlich festgeschrieben sind, richtet sich die rechtliche Zulässigkeit nach diesen Normen, wie zum Beispiel Mitwirkungsrechte nach § 36 I SGB VIII oder Recht der Partizipation nach § 8 SGB VIII. Soweit Kindesrechte nicht gesetzlich fixiert sind gilt Folgendes: In der Erziehung ist das „allgemeine Kindeswohl“ zu beachten. Das heißt, es muss nachvollziehbar das pädagogische Ziel der „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ laut § 1 I SGB VIII verfolgt

werden. Das „allgemeine Kindeswohl“ entspricht dabei dem hier unter 2.2 dargestellten Rahmen der „Regeln pädagogischer Kunst“. Bei Betreuungsmaßnahmen, die auch oder ausschließlich im Rahmen der Aufsichtsverantwortung (Gefahrenabwehr/„Zwang“) getroffen werden, gelten die Regelungen des Strafrechts, z. B. der Notwehr im Falle eines körperlichen Angriffs auf Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Dritte.

Kindeswohl

Das Kindeswohl ist zweigliedrig und beinhaltet eine fachliche Komponente im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels gemäß den Regeln pädagogischer Kunst sowie eine rechtliche Komponente im Sinne des Beachtens der Rechtsordnung, insbesondere der Kinderrechte. Alle in der Jugendhilfe zu treffenden Entscheidungen müssen dem „Kindeswohl“ entsprechen. Im Verhältnis zu anderen Entscheidungskriterien, etwa der Wirtschaftlichkeit oder der Sparsamkeit, fällt aufgrund des Kinderschutzes dem „Kindeswohl“ stets eine vorrangige Bedeutung zu.

Kinderschutz

Der aus dem Kindeswohl abgeleitete Kinderschutz beinhaltet die Verantwortung, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen bzw. auf solche zu reagieren. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kinderschutz in der Elternsphäre (ambulant) und dem im Rahmen der teilstationären und stationären Erziehungshilfen.

Kinderschutz in der Elternsphäre, insbesondere in der für Eltern ausgeübten Beratungs-

und Unterstützungsfunktion ambulanter Erziehungshilfe, weist die Besonderheit des, durch das Grundgesetz (Art. 6) garantierten, elterlichen Erziehungsrechts auf und wird für die Jugendhilfe durch die Verfahrensnorm des § 8a SGB VIII geprägt.

Kinderschutz in der Sphäre der Erziehungshilfe findet statt in Angeboten der stationären und teilstationären Erziehungshilfe. Er ist geprägt von der Erziehungsverantwortung der dort aktiven Pädagoginnen und Pädagogen und unterliegt besonderen fachlich-pädagogischen Anforderungen, die von Jugend- und Landesjugendämtern durch Mindeststandards in Pflege- und Betriebserlaubnissen festgelegt sind. Zudem müssen über die von Jugendamt und Landesjugendamt vorgegeben Regelungen hinaus eigene selbstbindende pädagogische Leitlinien zur Sicherstellung des Kindeswohls entwickelt werden. Es geht also um mehr als um die Vermeidung von Kindeswohlgefährdung, wenn wir Kinderschutz wollen.

Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ ist das entscheidende Element rechtlich begrenzter Erziehungsverantwortung. Die Kindeswohlgefährdung umfasst drei Ebenen:

- *Akutgefährdung*
Sie besteht in jedem Fall bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr.
- *Gefährdung der Persönlichkeitsentwicklung*
In der Eltern- und in der Jugendhilfe-sphäre besteht Gefahr für das Kindeswohl, wenn voraussichtlich über einen längeren Zeitraum ein Kindesrecht

verletzt wird. Eine solche Gefährdungsprognose ist z. B. erforderlich bei unzulässiger Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden (Gefahr für das Kindeswohl), mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- *Einhaltung der Mindeststandards in der Erziehungshilfe*

In der Jugendhilfesphäre liegt aufgrund erforderlicher Professionalität und Qualität darüber hinaus Kindeswohlgefährdung auch vor, wenn grundlegende pädagogische, personelle, sachliche und organisatorische Mindeststandards nicht garantiert sind, die von Jugend- und Landesjugendämtern dem Kindeswohl entsprechend festgelegt sind.

Schlussfolgerungen

Das Handeln in der Erziehungshilfe unterliegt immer dem Doppelauftrag von Hilfe und Schutz, wobei sowohl Hilfs- als auch Schutzmaßnahmen am Kindeswohl auszurichten sind.

Wenn die gelebte Synthese der Ziele „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Aufsicht von Abwehr der Eigen- und Fremdgefährdung des Minderjährigen“ fachlich und rechtlich schlüssig begründet ist, kann ausgeschlossen werden, dass pädagogisch nicht begründbares Handeln als Erziehung eingestuft wird. Diese reine Aufsichtsverantwortung unterliegt engen strafrechtlichen Voraussetzungen. Erfolgt dennoch eine pädagogische Begründung, handelt es sich um einen „pädagogischen Kunstfehler“, der nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes oder Jugendlichen unter rechtlichem Aspekt legalisiert wird.

2.2 Notwendigkeit und Selbstverständnis der „Regeln pädagogischer Kunst“

Bezugsrahmen

Ethisch und fachlich verantwortbare Pädagogik benötigt einen anerkannten Rahmen. Während in der Medizin eine ärztliche Behandlung „lege artis“ ausgeübt ist, wenn sie aufgrund des bekannten Standes der Medizin sachgerecht erbracht wird, fehlt in der Pädagogik ein vergleichbarer Rahmen.

Ein Arzt läuft im Falle eines „ärztlichen Kunstfehlers“ Gefahr, mit einem strafrechtlichen Vorwurf überzogen zu werden, hingegen gilt in der Jugendhilfe immer wieder das Prinzip, dass der „Zweck die Mittel heiligt“, z. B. Taschengeldentzug als Sanktion für nächtliches Fernsehgucken. Dieses Beispiel zeigt, nicht alles ist ethisch und rechtlich gut, was pädagogisch wirksam ist. Demzufolge

sind bestimmte pädagogische Verhaltensmuster kritisch zu hinterfragen. Dabei sollen die Regeln pädagogischer Kunst eine Hilfestellung sein.

Prävention

Die Aufarbeitung der Heimgeschichte der 50/60/70er Jahre, Unklarheit im Umgang mit der gesetzlichen Gewaltächtung und Handlungsunsicherheit in pädagogischen Schlüssel-situationen erfordern eindeutige Grundsätze, insbesondere Aussagen zur unzulässigen Gewalt in der Erziehung sowie stützende Trägernormen. Erforderlich sind einheitliche „Regeln pädagogischer Kunst“, auf deren Grundlage der Träger seine pädagogische Grundhaltung fallorientiert in Trägernormen erläutert („Agenda pädagogische Grenzsituationen“), welches einen Rahmen für fachliche Verantwortbarkeit (Legitimation) gestaltet.

Zugleich sollten institutionelle „pädagogische Kunstfehler“ der Träger, Einrichtungsleitungen und Jugendhilfe-Institutionen beschrieben werden, genauso wie individuelle pädagogische Kunstfehler der Pädagoginnen und Pädagogen. Das gebietet der Machtüberhang der Erziehenden, die sich ethisch zu legitimieren haben. Nachfolgend werden „Regeln pädagogischer Kunst“ als nicht abgeschlossener und entwicklungsöffener Vorschlag des Fachverbandes beschrieben.

Sicherung

Angesichts teilweise zunehmender Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen sowie steigender Zahl so genannter „Systemsprenger“, sehen sich in der Jugendhilfe

Verantwortliche zunehmend vor die Frage gestellt „Was tun mit den Schwierigen“? In der Folge der Auseinandersetzung hiermit kam es zu einer Renaissance restriktiver bzw. punitiver⁸ Maßnahmen, wie Postkontrollen und Abschießen in einem Raum („Beruhigungsraum“), verbunden mit Kindesrechte-Grauzonen.

Die Frage „Was tun mit den Schwierigen?“ ist – neben praxisbezogener Beratung und Fortbildung – mittels beschriebener „Regeln pädagogischer Kunst“ zu beantworten. Es ist an der Zeit, fachliche Grenzen der Erziehung zu beschreiben. Im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen ist es nicht zu verantworten, dass sich – je nach Zeitgeist – die Bedingungen pädagogischen Handelns grundlegend ändern. Als Beispiel ist auf eine Verdopplung der Platzzahl „geschlossener Gruppen“ innerhalb der letzten zehn Jahre hinzuweisen, nachdem in den 90er Jahren die meisten Gruppen aufgelöst worden waren.

Die Regeln pädagogischer Kunst greifen zurück auf die unter Punkt 1 erläuterten ethisch-normativen Leitlinien und ethische Haltungen. Ziel der Regeln pädagogischer Kunst ist die Überprüfbarkeit von Zulässigkeit und Unzulässigkeit pädagogischen Handelns im Sinne eines pädagogischen Kunstfehlers.

2.3 Die drei Anwendungsbereiche der „Regeln pädagogischer Kunst“

Stationär

Die Regeln pädagogischer Kunst sollten für Angebote der Erziehungshilfe gelten, die von unmittelbarer Erziehungsverantwortung geprägt sind, d. h. von einem Erziehungsauftrag nach § 1688 BGB: für Heimerziehung, „Sonstig betreute Wohnformen“, Vollzeitpflege und "Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung" (Bemerkung: das gilt auch für § 35a in Form der Vollzeitpflege und der Betreuung in „Einrichtungen über Tag und Nacht“). In diesen Fällen beauftragen die Eltern die Pädagoginnen eines Erziehungshilfe-Angebots mit der Erziehung ihrer Kinder und Jugendlichen in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ („Erziehungsberechtigte“).

Teilstationär

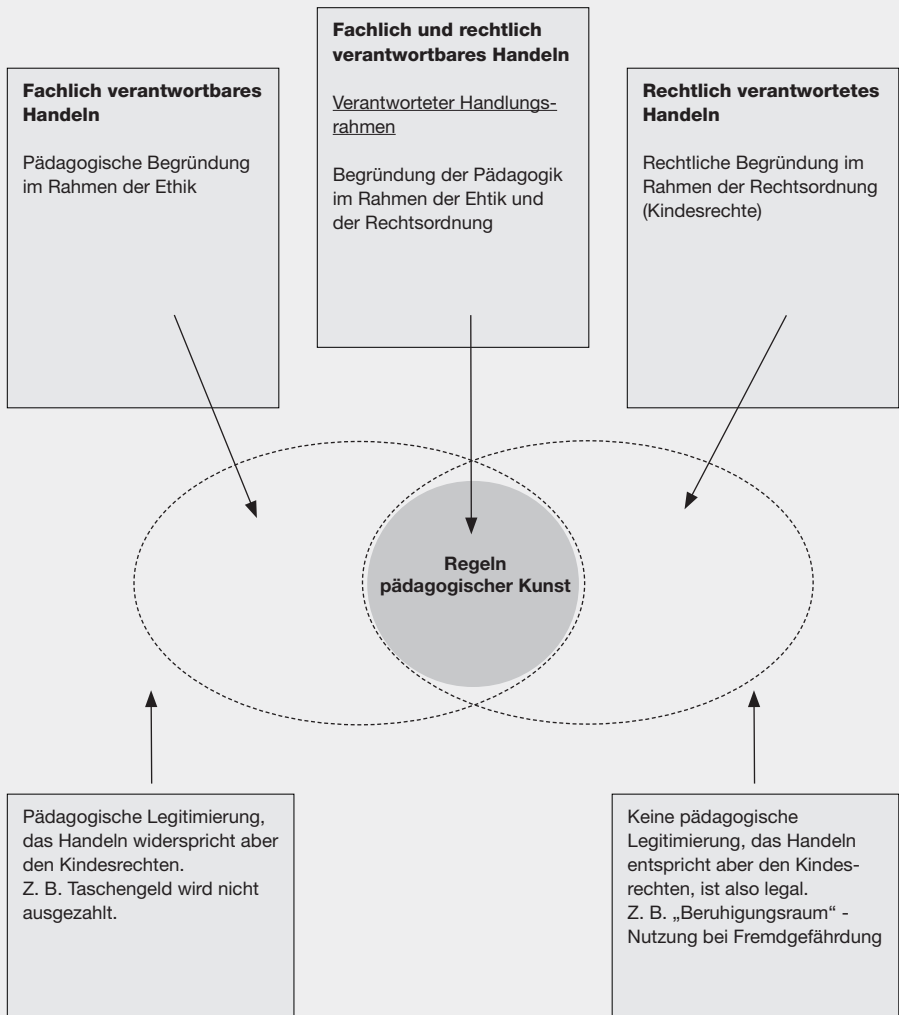
Auch für den Bereich der erzieherischen Durchführungsverantwortung, zum Beispiel in Tagesgruppen, sollten die „Regeln pädagogischer Kunst“ Geltung entfalten. Hierbei erfolgt die Erziehung auf der Grundlage sorgerechter Vorgaben.

Angesichts der erzieherischen Eigenverantwortung von Eltern besteht jedoch für ambulante Angebote nur dann der Bedarf solcher Regeln, wenn der Erziehungsprozess außerhalb elterlicher Präsenz stattfindet, z. B. im Kontext einer Freizeitaktivität. Nur in diesem Fall liegt eine erzieherische Durchführungsverantwortung vor.

Ambulant

Bei ambulanten Leistungen, die in Anwesenheit der Eltern erbracht werden, sind hingegen „Regeln pädagogischer Kunst“ entbehrlich, da nur eine Begleitverantwortung der Pädagoginnen in Form des Beratens und Unterstützens der Eltern besteht, eher keine direkte Betreuung des Kindes oder Jugendlichen, aus der Konflikte im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“ erwachsen könnten. Die „Regeln pädagogischer Kunst“ gelten auch für flexible Erziehungshilfe nach § 27 II SGB VIII, soweit Anteile der Heimerziehung, „Sonstig betreuter Wohnformen“, der Vollzeitpflege, der „Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung“, der Tagesgruppen oder anderer außerhalb der Elternsphäre erbrachter ambulanter Leistungen vorhanden sind.

Legitimität und Legalität in der Betreuung



2.4 Regeln pädagogischer Kunst (pädagogische Leitlinien)

Die „Regeln pädagogischer Kunst“ verstehen sich nicht als abgeschlossener Katalog, wesentlich ist vielmehr die Entwicklungsoffenheit der Inhalte. Sie sind prozesshaft entstanden und sollen für eine weitere praktische Auseinandersetzung vor Ort eine Arbeitsgrundlage bilden. Durch eine kritisch-konstruktive Anwendung der pädagogischen Leitlinien sollen zum einen schwierige Situationen aus der alltäglichen Arbeit vor Ort verstehbar und handhabbar gemacht werden. Zum anderen können die hier neu gewonnenen Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Leitlinien genutzt werden. Die Regeln pädagogischer Kunst können wie folgt formuliert werden:

Orientierung am Kindeswohl

Alle in der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben sich am „Kindeswohl“ zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterien, z. B. der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und politischen Zweckmäßigkeit, fällt dem „Kindeswohl“ stets eine vorrangige Bedeutung zu. Dem „Kindeswohl“ wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.

Pädagogik geht vor Aufsicht

Die Maxime hier lautet: Soviel Pädagogik wie möglich, soviel Aufsicht wie nötig! Je

erfolgreicher Pädagogik ist, auch präventiv, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.

Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

Die beteiligten Akteure (z. B. die verantwortlichen Pädagoginnen) tragen Sorge dafür, dass den Kindern und Jugendlichen größtmögliche Partizipationschancen eingeräumt werden. Dies beinhaltet Aspekte, die sie selbst, die Gruppe und die Einrichtung betreffen, beispielsweise bei der Mitgestaltung von Gruppenregeln, Hilfeplangesprächen, Elternbesuchen, Freizeitgestaltung.

Beschwerdemöglichkeit

Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit zur Beschwerde auch außerhalb ihres direkten Lebenswohnsammenhangs. Der Träger stellt sicher, dass ein Beschwerdemanagement hinterlegt ist.

Transparenz bei Entscheidungen

Die Kinder und Jugendlichen werden in alle sie betreffenden Entscheidungen weit möglichst einbezogen. Dies beinhaltet sowohl die Transparenz bezüglich Information, Mitbestimmung- und Entscheidungsmöglichkeiten. Der individuelle Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen wird angemessen berücksichtigt.

Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Bei der Arbeit mit der Herkunftsfamilie wird – so weit als möglich – der Wille der Kinder oder Jugendlichen gehört und bei Entscheidungen berücksichtigt.

Lebenswelt- und Alltagsorientierung

Die Konzepte der Einrichtungen orientieren sich an der Lebenswelt und dem Alltag der Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Hier sind Übungsfelder anzubieten.

2.5 Grenzen pädagogischer Kunst

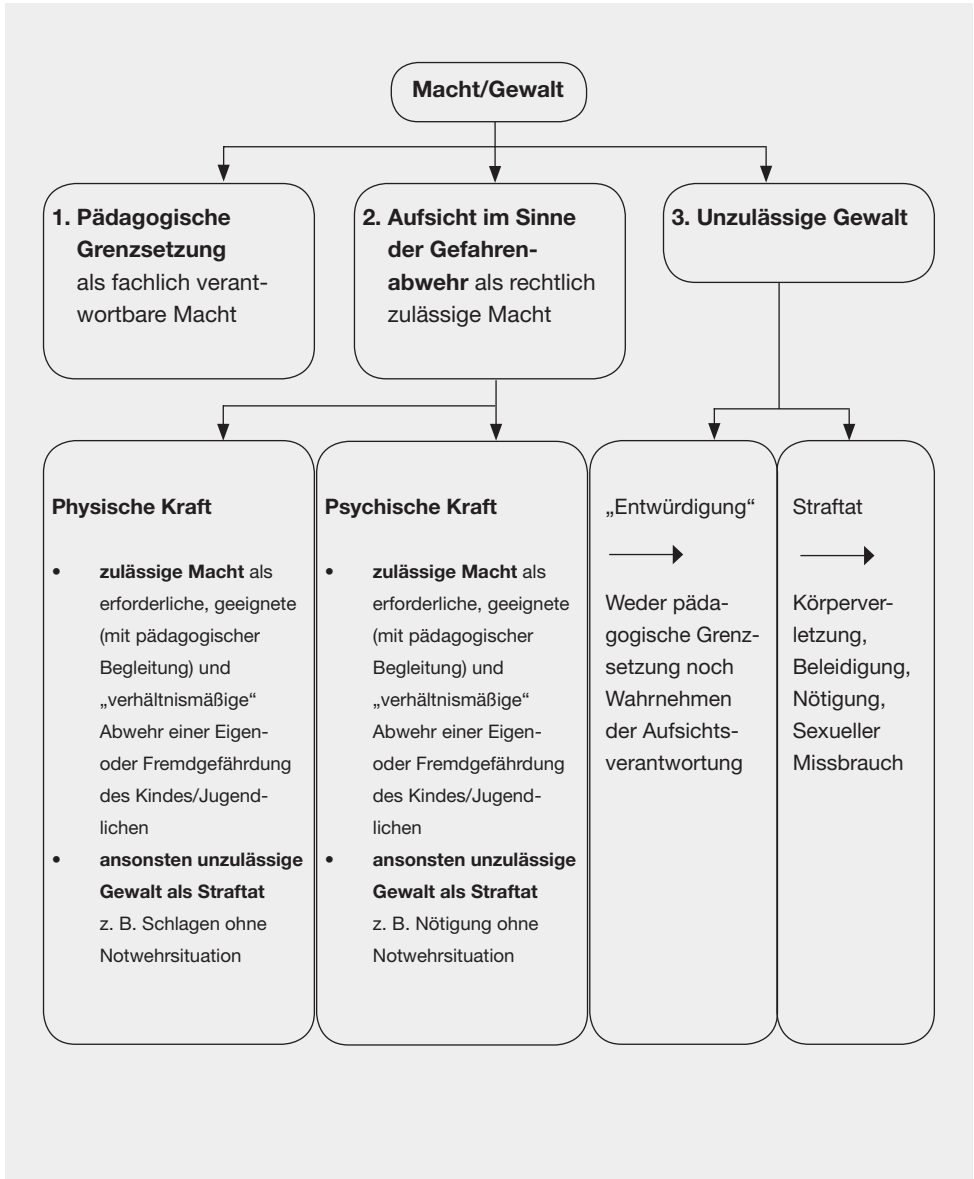
Wenn eine duale Bewertung der Betreuung Minderjähriger im Sinne von „Fachlichkeit und Rechtmäßigkeit“ erfolgt, kommt einem eigenen Jugendhilfe-Profil angesichts einer gesetzlich unklaren Gewaltdefinition eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sollte unter anderem der interpretationsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriff „entwürdigende Maßnahme“ (§ 1631 II BGB) genauer umschrieben werden.

Gleichzeitig ist es für jeden Erziehungsprozess grundlegend wichtig, dass der Erziehende die Möglichkeit hat, auf das Kind oder den Jugendlichen einzuwirken. Daraus ergibt sich ein Abhängigkeitsverhältnis, das vom Erwachsenen ein hohes Maß an Verantwortung im Hinblick auf dieses Machtgefälle erfordert. Die Herausforderung besteht darin, die Regeln pädagogischer Kunst dazu heran zu ziehen, dieses Machtgefälle konstruktiv für den Erziehungsprozess nutzbar zu machen.

Definition: Gewalt umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung und darüber hinaus Machtausübung mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu beeinflussen oder zu ersetzen.

Wir unterscheiden also

- pädagogisch begründbares Handeln im Rahmen der „Regeln pädagogischer Kunst“ als zulässige Einflussnahme oder pädagogische Grenzsetzung.
- „Aufsicht“ als erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen als zulässige Einflussnahme.
- pädagogisch nicht begründbares Handeln außerhalb der „Regeln pädagogischer Kunst“ (z. B. Zuwendungsentzug als Methode), ohne die Rechtfertigung einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Minderjährigen, also unzulässige Gewalt. Handeln, das pädagogisch nicht begründbar ist, d. h. nicht nachvollziehbar das pädagogische Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgt und auf eine Gefahr weder „verhältnismäßig“ noch geeignet reagiert, ist unzulässige Gewalt. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass kein weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Handeln möglich ist. Geeignet ist die Gefahrenabwehr nur mit pädagogischer Begleitung oder Aufarbeitung.



2.6 Pädagogische Kunstfehler

Ein „pädagogischer Kunstfehler“ liegt vor, wenn eine Entscheidung getroffen wird, die unter fachlichem Aspekt nicht am „Kindeswohl“ ausgerichtet ist. Das „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehungshilfe eine fachliche Komponente im Sinne des nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels und eine rechtliche im Sinne der Wahrung der Kindesrechte.

Stellt sich also eine Entscheidung so dar, dass kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgt wird, ist von einem „pädagogischen Kunstfehler“ auszugehen. Dieser ist nur bei Vorliegen einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes oder des Jugendlichen strafrechtlich gerechtfertigt und damit rechtlich zulässig. Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern und Jugendlichen hinweggesetzt oder willkürlich entschieden wird, d. h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor. Pädagogische Kunstfehler sind individuell, wenn sie Erziehungsverantwortlichen zuzurechnen sind, institutionell soweit sie Trägern, anderen Jugendhilfe-Institutionen oder Leitungsverantwortlichen zuzurechnen sind.

Institutionelle Kunstfehler

Nichtwahrnehmung der Aufgaben der Träger- bzw. Leitungsverantwortung, wie zum Beispiel:

- Mangelhaftes Wahrnehmen der Verantwortung für Kinder und Jugendliche, z. B. ausschließlich wirtschaftliche Ausrichtung einer Entscheidung
- Verantwortungslose Gruppenbelegungspraxis
- Fehlerhafte Dienstplangestaltung
- Einstellung erkennbar ungeeigneten Personals
- Mangelhaftes Krisenmanagement
- Mangelhafte Kommunikations- und Transparenz-Kultur
- Fehlendes Konzept der „Fehlerfreundlichkeit“
- Fehlendes Konzept der Wirksamkeit

Individuelle Kunstfehler

Handeln ohne nachvollziehbare pädagogische Begründung wie zum Beispiel:

- Es werden Eigeninteressen der Verantwortlichen verfolgt.
- Die Interessen von Kindern/Jugendlichen werden nicht oder unzureichend berücksichtigt.
- Es wird nicht oder fehlerhaft unterschieden zwischen Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Gefahrenabwehr (Aufsicht/„Zwang“).
- Konzeptfreies, willkürliches Handeln der Verantwortlichen
- Mangelnde Selbstreflexion der Verantwortlichen in Bezug auf die eigene psychische oder physische Gesundheit

2.7 Folgerungen für die verschiedenen Verantwortungsebenen

Ebenso wie die Regeln pädagogischer Kunst nicht abgeschlossen und entwicklungs offen sind, so sind es auch die Folgerungen für die verschiedenen Verantwortungsebenen. Neben den hier dargestellten Ebenen Träger/Leitung und Team/Pädagogin gibt es noch weitere Ebenen, die hier nicht näher beleuchtet werden: Jugendamt, Landesjugendamt, Gesetzgeber.

Zwischen allen Ebenen sollte eine Verantwortungspartnerschaft angestrebt werden. Im Sinne der Verantwortungsethik können aus den pädagogischen Leitlinien für die verschiedenen Ebenen je eigene Folgerungen abgeleitet werden.

Träger und Leitungsverantwortung

Träger tragen die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Leitbildes. Die Konzept- und Organisationsverantwortung liegt bei der Leitung.

Träger- und Leitungsvertreterinnen tragen gemeinsam die Grundverantwortung für fachgerechtes und legales Handeln (interne Fachaufsicht).

- Rahmenbedingungen für fach- und sachgerechtes Arbeiten: Personal, Sachgüter, Organisation
- Trägernormen (Leitbild, Konzepte)
- Konzeptinhalte und Methoden
- arbeitsrechtliche Belange
- Beratungs- und Fortbildungsverantwortung für die Mitarbeitenden
- Supervisions- und Kontrollverantwortung
- Kommunikations- und Dokumentationsstandards

Qualitätsmerkmale der Erziehungshilfe

Sie sind zuerst Bestandteil der Träger und Leitungsverantwortung. Ausgehend von den pädagogischen Leitlinien und den Folgerungen für die verschiedenen Verantwortungsebenen ergeben sich Qualitätsanforderungen sowohl für den institutionellen Rahmen als auch für die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitarbeitenden.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für das Controlling aller drei Aspekte beim Träger.

Darüber hinaus tragen die einzelnen Mitarbeitenden die Verantwortung für ihre persönliche und fachliche Kompetenz.

Verantwortung des Teams und der Mitarbeitenden

Das Team der Mitarbeitenden verantwortet den individuellen Hilfe- bzw. Gruppenprozess. Der einzelne Pädagoge trägt die Verantwortung für die konkrete pädagogische Begegnung.

Das Team und die einzelne pädagogische Fachkraft tragen gemeinsam die Verantwortung für den unmittelbaren Hilfeprozess und den unmittelbaren Schutz der Kinder und Jugendlichen in alltäglichen Situationen.

Sicherstellung von Beteiligung wie

- Vorbereitung von Hilfeplangesprächen mit Jugendlichen und Familien,
- Reflektionsgespräche mit den Kindern/ Jugendlichen und deren Familien,
- Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien über Inhalte der Berichte.

Sicherstellung der pädagogischen Arbeit wie

- gemeinsame Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Umfeldarbeit, insbesondere in Hinblick auf Ablösungsprozesse.
- pädagogisch angeleitete Einzel- und Gruppenangebote.

Sicherstellung der Dokumentation wie

- Bereitstellung von Entwicklungsberichten vor HPGs,
- Aktenführung,
- Schriftwechsel mit den beteiligten Helfersystemen.

Sicherstellung der Rahmenbedingungen wie

- Dienstplanung,
- Urlaubsplanung,
- Ferien- und Freizeitgestaltung.

Es gilt auch hier der Grundsatz, dass Leitung und Träger für das Controlling verantwortlich zeichnen, ohne die Teams und Mitarbeitenden aus ihrer konkreten Verantwortung zu entlassen.

3. Kurzausblick auf Teil II und III der Handreichung

In Teil I dieser Handreichung wurden die ethischen und rechtlichen Aspekte der Arbeit in der Erziehungshilfe beleuchtet.

In Teil II werden anhand ganz praktischer Falleinschätzungen pädagogische und rechtliche Bewertungen beispielhaft vorgenommen.

Teil III setzt sich besonders mit den Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten der Träger und Leitungen auseinander. Im Anschluss wird eine Zusammenstellung von Best-Practice-Modellen unserer Mitglieder veröffentlicht sowie eine Literaturliste zum Thema Kinderschutz in der Erziehungshilfe herausgegeben.

Anmerkungen

- 1 Forschungsprojekt "Reaktionen auf unerwünschtes Verhalten in der Stationären Erziehungshilfe" (2008)
Unter Leitung von Prof. Dr. Richard Günder und Prof. Dr. Eckart Reidegeld wurden 1280 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Stationären Erziehungshilfe in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu ihrem Umgang mit Strafen befragt.
- 2 Im Internet oder durch den Rückmeldebogen in dieser Ausgabe.
- 3 Der Begriff „Kinderschutz“ gilt in dieser Broschüre gleichermaßen für Schutz der Kinder und Jugendlichen.
- 4 Das im Folgenden Dargestellte ist das zusammengefasste Ergebnis eines Teils der Arbeit der AG Kinderschutz des Evangelischen Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL. Die schriftliche Aufarbeitung haben übernommen: Klaus Graf (stellvertr. Vorsitzender des Ev. Fachverbandes für Erzieherische Hilfen RWL), Martin Stoppel (ehem. leitender Mitarbeiter LVR) und Stefan Wutzke (Referent Diakonie RWL)
- 5 Zitate aus einem Ethik-Workshop mit Kindern des Karl-Schreiner-Haus in Essen. Siehe auch Anlage 1 dieser Ausgabe.
- 6 Artikel 3 (Wohl des Kindes) der UN-Kinderrechtskonvention lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (...)“
- 7 Mit Paternalismus (von lat. pater = „Vater“) wird eine Herrschaftsordnung beschrieben, die im außerfamiliären Bereich ihre Autorität und Herrschaftslegitimierung auf eine vormundschaftliche Beziehung zwischen Herrscher/ Herrschern und den Herrschaftsunterworfenen begründet. (vgl. www.ezyklo.de/Begriff/paternalismus)
- 8 Der kriminologische Begriff Punitivität stammt vom lateinischen Wort poena ab und steht für die Bereitschaft und den Wunsch, Normabweichungen hart zu sanktionieren und kann frei mit Straflust übersetzt werden. Punitivität bildet einen Gegensatz zu bessernden, resozialisierenden oder versöhnenden Reaktionen auf Straftaten.

Ethik-Workshop im Karl-Schreiner-Haus, Essen

Im Karl-Schreiner Haus in Essen hat sich im August eine Gruppe junger Menschen zusammengesetzt, die miteinander über Ethik gesprochen haben. Die Teilnehmer waren: Jenni 20 Jahre; Pascal 17 Jahre; Chantal 15 Jahre; Julia 13 Jahre; Marvin 13 Jahre; Migle 11 Jahre. Begleitet wurde die Gruppe von Iris Gronbach, Ev. Jugendhilfe Godesheim/Bonn und Michael Krause, Karl-Schreiner Haus, Essen.

Ausschreibung des Ethik-Workshops

Ich möchte mit Dir und anderen Bewohnern aus dem Karl-Schreiner-Haus ein ganz neues, einmaliges Projekt starten. Ich gehe davon aus, dass wir uns höchstens 2x dazu treffen müssen.

Worum geht es? Das ist nicht so einfach zu erklären, da ich nicht der Fachmann für dieses Thema bin. Deshalb habe ich eine Fachfrau, Iris Gronbach, gelernte Theologin, arbeitet in Bonn, eingeladen.

Worum geht es denn jetzt? Ich arbeite seit Ende letzten Jahres in einer Arbeitsgruppe mit, die sich mit dem Kinderschutz in Jugendhilfeeinrichtungen beschäftigt. Das heißt, wir entwickeln für die Erzieher Arbeitshilfen und gemeinsame Vereinbarungen, damit die Kinder und Jugendlichen, die wir in unseren Einrichtungen vorübergehend betreuen, immer sicher und beschützt von den Erziehern betreut werden. Es ist uns Pädagogen nämlich wichtig, dass ihr gut betreut werdet und ihr eure Persönlichkeit weiterentwickeln könnt. Das geht aber nicht, wenn die Fachkräfte/Erzieher, die euch betreuen, euch nicht gut behandeln und z. B. mit euch gewalttätig, entwürdigend oder unangemessen umgehen.

Was tun wir denn genau? In der Arbeitsgruppe werden wir ein Handbuch mit verschiedenen Themen entwickeln, welches Erziehern helfen kann, die richtigen Verhaltensweisen in Situationen im pädagogischen Alltag mit Euch und anderen Kindern und Jugendlichen kennen zu lernen und insbesondere darauf zu achten, eure Erziehung zu eurem Wohl und entsprechend euren Kindesrechten auszuführen. Wir sprechen davon, dass die Fachkräfte eine HALTUNG euch gegenüber einnehmen, die wertschätzend und unterstützend ist und eure Persönlichkeit fördert, damit ihr später selbstständige und selbstbewusste Erwachsene werdet.

Soll ich zur Sache kommen? Meine Einstellung zum Menschen, zum Nachbarn, zur Familie, zum Kollegen, zur Mitbewohnerin und und und ist Bestandteil einer (gesellschaftlichen) ETHIK.

So wie ich mit meinen Mitmenschen umgehe, so erwarte ich eigentlich auch, dass sie so mit mir umgehen. Aber die ETHIK geht noch viel weiter. Im Lexikon steht dazu:

Ethik

Der Begriff kommt vom griechischen Wort "ethos" und bedeutet soviel wie "Sitte", "Gewohnheit", "Herkommen". Ethik ist ein Teilgebiet der Philosophie und befasst sich mit dem menschlichen Handeln. Dazu kann man sich viele Gedanken machen: Wie soll der Mensch handeln, an welchen Werten soll er sich orientieren? Was ist gutes, was ist schlechtes Handeln?

Ihr habt euch sicher schon einmal die Frage gestellt, wann ein Mensch gut oder böse ist. Das ist nicht leicht zu beantworten. Denn dazu muss man nicht nur wissen, was dieser Mensch gemacht hat, sondern auch, wie und warum er es getan hat. Und wenn man diese Fragen stellt, geht man davon aus, dass die Menschen in vielen Situationen die Möglichkeit haben, so oder so zu handeln. Zwar handeln wir oft auf eine bestimmte Weise, weil wir ein Gesetz befolgen wollen. Aber oft können wir uns auch ganz frei entscheiden, ob wir etwas tun oder lassen wollen. Beispielsweise können wir entscheiden, ob wir jemandem bei einem Problem helfen oder ob wir ihn reinlegen, ob wir teilen oder lieber geizig sein wollen. Was wir letztendlich tun, hängt davon ab, welche ethischen Grundwerte wir achten, zum Beispiel wie hoch wir persönliches Glück bewerten oder die eigene Verantwortung für die Gemeinschaft. Ethische Fragen nach dem Guten und Bösen, nach dem richtigen Leben, nach den sittlichen Werten haben für das Zusammenleben der Menschen eine große Bedeutung. In den Religionen werden diese Fragen sehr oft im Zusammenhang mit göttlichen Geboten beantwortet.

Für die bereits oben erwähnte Handreichung, die sich am Anfang mit den ethischen Grundsätzen beschäftigen wird, möchten wir mit euch zusammen einen Text erstellen, in dem Ethik/ethische Grundsätze in eurer Sprache, eurer Kinder- und Jugendsprache, beschrieben werden. Dieser Text soll dann mit in die Handreichung aufgenommen werden und wird später mal von vielen Fachkräften gelesen, da bin ich mir sicher.

Also? Hast Du Lust mitzumachen? Wir würden uns sehr freuen, wenn eine kleine Gruppe von 4 bis 6 Bewohnern aus dem Karl-Schreiner-Haus mitmacht. Wir treffen uns beim ersten Mal am: 31.08.10 um 15:00 Uhr im Besprechungsraum im Bürohaus. Getränke und Plätzchen gibt es

natürlich auch. Wer sich etwas vorbereiten möchte, dem kann ich eine Kopie eines Textes zur Ethik geben, kein Problem. Wer eine Freundin hat oder einen Freund, der auch gerne mitmachen möchte, ist herzlich willkommen.

Bitte sagt mir bis zum 27.08.10 Bescheid, ob ihr teilnehmt oder nicht. Danke!!
(Pädagogischer Leiter)

Ergebnis des Ethik-Workshops

Die Jugendlichen haben sehr intensiv mit uns diskutiert. Die Ergebnisse in der Sprache und im Verständnis der Kinder lassen sich – angelehnt an die theoretische Ausführung von Klaus Graf, Ev. Jugendhilfe Godesheim – so zusammenfassen:

Was ist Ethik?

„Ethik heißt für uns: die Frage ist, wie wird man glücklich, was denken die meisten Menschen, wie man glücklich leben kann.“

„Ethik heißt, es wird festgelegt, was richtiges und falsches Handeln ist und wie die Menschen miteinander umgehen.“

„Wir handeln so, wie es uns andere als Kind beigebracht haben, z. B. unserer Eltern.“

„Manchmal handeln wir unterschiedlich, weil wir jemanden sympathisch finden oder unsympathisch.“

„Sind andere nett zu mir – bin ich auch nett zu ihnen.“

„Sind andere nicht nett zu mir, kann ich die Situation nur verändern, indem ich trotzdem nett zu den anderen bin – ansonsten schaukelt sich die Situation nur auf und es kommt zu einer Stresssituation.“

„Kein Mensch ist von Natur aus böse.“

„Es gibt besonders schutzbedürftige Menschen: Kinder und Senioren.“

„Es wäre gut, wenn alle Menschen gleich behandelt werden – aber irgendwie geht das auch nicht, denn z. B. zu meiner Freundin verhalte ich mich anders. Als zu einem blöden Fremden.“

Wie erlangt ein junger Mensch Autonomie?

„Es muss einem Kind auch gesagt werden, wie man sich verhalten muss.“

„Man soll uns respektvoll behandeln.“

„Man muss vor jedem Menschen Respekt haben.“

„Ein Kind, zu welchem die Erzieher Vertrauen haben und welches selbstständiger ist, sollte mehr Freiheiten haben als andere – es können nicht immer alle gleich behandelt werden, aber es sollte in einer Wohngruppe feste Regeln geben, die für alle gelten.“

Was heißt für euch Würde?

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – „Du sollst mir mit Respekt begegnen.“ – „Jeder hat das Recht so zu sein, wie er ist – jeder hat etwas Besonderes in seiner Person.“

„Entwürdigend ist, wenn

- Kinder beleidigt werden.
- Geheimnisse verraten werden.
- die persönliche Schamgrenze verletzt wird.
- andere Menschen als minderwertig angesehen werden“.

„Das Dasein/das Menschenleben an sich ist unantastbar, niemand hat ein Recht darüber zu urteilen (z. B. Kriege zu führen). Keiner darf über das Leben eines anderen richten.“

„Jeder Mensch ist besonders wertvoll, weil er besondere Talente hat.“

Wie sollte der Umgang miteinander sein?

„Schlechte Erfahrungen führen zu negativen Verhaltensweisen.“

„Obwohl es Gesetze und Regeln in der Gesellschaft gibt, ist der Umgang der Menschen miteinander häufig schlecht.“

„Falsche Vorbilder führen zu falschen Haltungen.“

„Wenn alle Menschen die Grundrechte einhalten – gibt es keine Probleme.“

Was erwarten wir von einer guten Erziehung?

„Ein Kind braucht Erziehung, um Selbstständigkeit zu lernen.“

„Konsequenzen auf Fehlverhalten sind in Ordnung, sie sind eine Folge von falschem Verhalten“

„Strafen sind nie in Ordnung, da es eigentlich nur negative Konsequenzen sind und meist eine sinnlose Konsequenz darstellen.“

„Dass die Erzieher respektvoll mit uns umgehen. Man merkt respektvolles Verhalten an:

- Einem normalen Ton im Gespräch,
- dass nicht dazwischen gequatscht wird, wenn man sich unterhält,
- dass man zuhört, wenn der andere etwas sagt,
- wenn man nicht immer andere Kinder bevorzugt,
- wenn man mit Kindern verhandelt,
- wenn man nicht nachtragend ist.

„Erziehung gelingt nur, wenn der Erziehende auch Spielraum für seine Entscheidungen hat – man kann nicht alle gleich behandeln.“

„Erzieher erwarten zu oft altersgerechtes Verhalten – ich bin aber nicht immer in der Lage, mich altersgerecht zu verhalten, mal kann ich mehr, mal weniger.“

„Wenn ich von meinen Eltern/Erziehern nicht mit meinen Grundbedürfnissen gesehen werde

und versorgt werde, dann kann ich auch nichts an andere davon zurückgeben. Erwachsene müssen in der Lage sein, sich selbstständig um die Versorgung ihrer Grundbedürfnisse zu kümmern.“ [Anmerkung: Die Grundbedürfnisse eines Menschen nach Fegert sind: Liebe, Akzeptanz und Zuwendung, stabile Bindungen, Ernährung und Versorgung, Gesundheit, Schutz vor Gefahren von materieller und sexueller Ausbeutung, Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung]
„Eine Überversorgung an meinen Grundbedürfnissen ist hinderlich für meine Entwicklung.“

Welche Haltung, welche Moral ist in der Erziehung von Kindern wichtig?

„Im Handwerk ist das einfach, um zwei Rohre zu verbinden, brauche ich das passende Verbindungsstück. Es passt auch nur dieses eine Verbindungsstück – in der Pädagogik ist das schwieriger, da gibt es, um zwei Rohre miteinander zu verbinden, viele Verbindungsstücke – und man weiß nicht immer, welches genau passt, da muss man halt ausprobieren.“

„Achtsamkeit gegenüber einem Kind heißt, das Kind nicht zu demütigen, Respekt vor dem Kind zu haben und die Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen.“

„Ehrfurcht vor dem Kind kann man am besten so übersetzen: man sieht das Besondere im Kind.“

„Verantwortung: Wenn der Mensch eine gewisse Reife besitzt, kann er Verantwortung für sich und auch andere Menschen übernehmen“.

„Persönliche Reife habe ich, wenn mein eigenverantwortliches Handeln, also das was ich ausprobiere und alleine erledigen möchte, in den meisten Fällen ein positives Ergebnis hat.“

Essen, Karl-Schreiner Haus, 31. August 2010

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Barbeln-Dömel, Adelheid

Koordinatorin
Ev. Jugend- und Familienhilfe Essen gGmbH

Bavendiek, Ulrike

Sachgebietsleitung Heilpädagogik, Qualitätsbeauftragte
in der Abteilung Erziehung und Beratung
Diakonie in Düsseldorf
Leiterin der AG Kindesschutz im 27ff Evangelischer
Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL

Benninghoff-Giese, Hilde

Abteilungsleitung Jugendhilfe
Bergische Diakonie Betriebsgesellschaft, Wuppertal

Graf, Klaus

Geschäftsführer
Ev. Jugendhilfe Godesheim, Bonn
Ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie, Bonn
Gemeinnützige Medienzentren Köln Bonn

Gronbach, Iris

Pastorin der Evangelischen Axenfeld Gesellschaft, Bonn

Keller, Sabine

Erziehungsleitung
Ev. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH,
Wuppertal

Krause, Michael

Stellvertretender Einrichtungsleiter,
Pädagogischer Leiter
Netzwerk für Erziehungshilfe, Karl-Schreiner-Haus
Diakoniewerk Essen, gemeinnützige Jugend- und
Familienhilfe GmbH

Schlünkes-Daum, Monika

Bereichsleiterin Ambulante Hilfen
Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH,
Köln

Stoppel, Martin

Ehrenamtlicher Kindesschutz
ehemaliger leitender Mitarbeiter LVR

Surek, Gabriele

Geschäftsführerin des 27ff Evangelischer Fachverband
für Erzieherische Hilfen RWL
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Weichert, Irene

Leitung Ev. Jugendhilfeverbund Haus
an der Dorenburg, Grefrath
Rheinische Gesellschaft für Innere Mission
und Hilfswerk GmbH

Wutzke, Stefan

Referent für Erziehungshilfe
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Zielke, Simone

Heilpädagogin
Evangelische Jugendhilfe Bergisch Land

Unser besonderer Dank gilt den Jugendlichen der Ethik-AG des Karl-Schreiner-Hauses (Chantal, Jenni, Julia, Pascal, Marvin, Migle) sowie den Autoren Martin Stoppel, Klaus Graf sowie Stefan Wutzke, die die wesentlichen inhaltlichen Aspekte für diese Broschüre geliefert haben.

Rückmeldebogen

zur Broschüre „Verantworteter Kinderschutz in der Erziehungshilfe“
Teil I – Ethische und rechtliche Grundlagen erzieherischen Handelns

per Telefax 0211 6398-299
per E-Mail g.surek@diakonie-rwl.de

Anmerkungen zu Teil I

.....
.....

Folgende Themen sollten in die Schriftenreihe integriert werden

.....
.....

Name, Vorname

Einrichtung

Anschrift

Telefon/E-Mail

- Ich bin an weiteren Informationen zum Thema Kinderschutz in Einrichtungen der Erziehungshilfe interessiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Impressum

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Hrsg.)
27ff Evangelischer Fachverband für Erzieherische Hilfen RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-273
Telefax 0211 6398-299
duesseldorf@diakonie-rwl.de

Friesenring 32/34
48147 Münster
Telefon 0251 2709-0
Telefax 0251 2709-904
muenster@diakonie-rwl.de

Redaktion

Gabriele Surek

Gestaltung

Claudia Broszat

Druck

Druckhaus Süd

